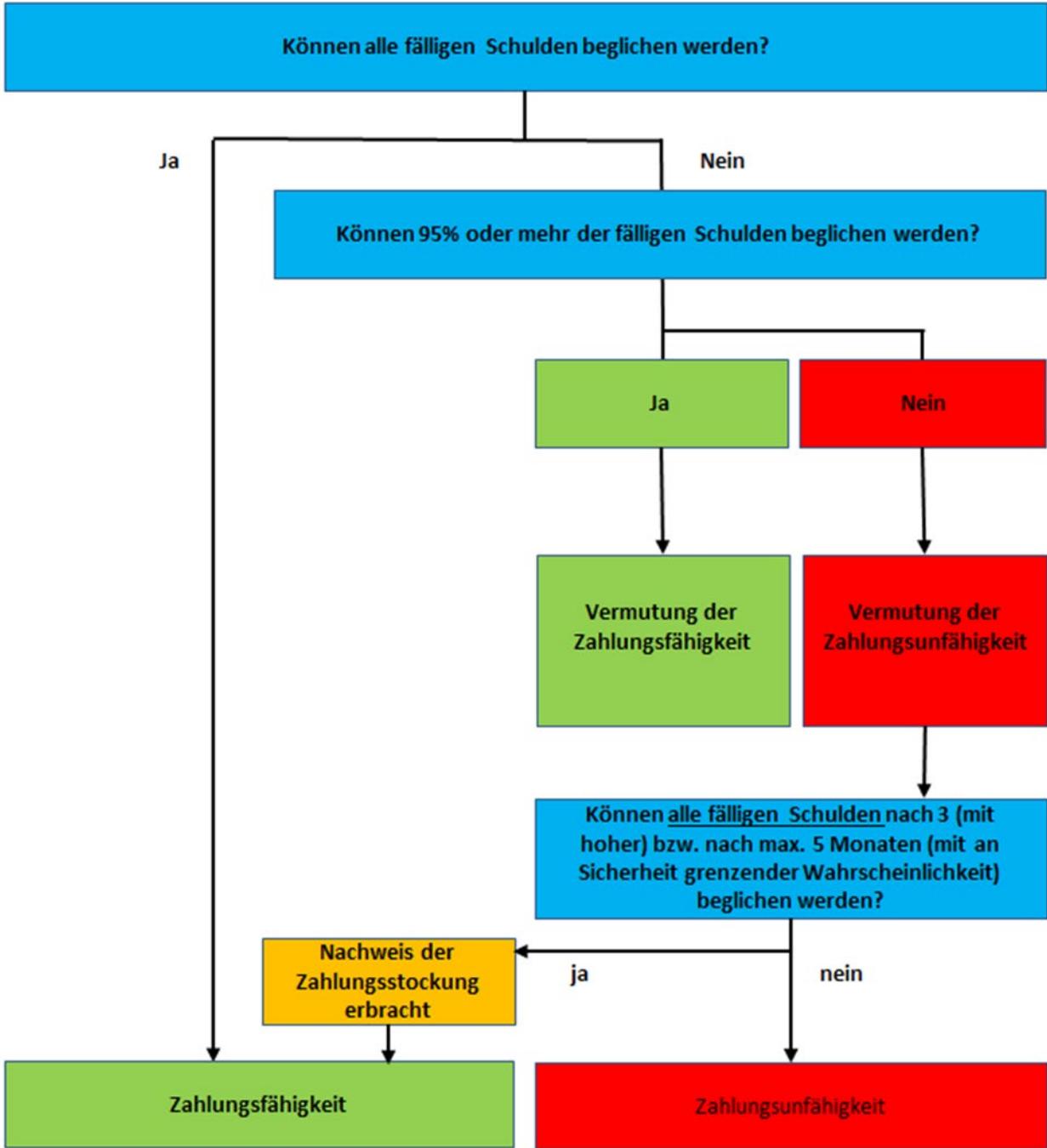


Exkurs

Ermittlung des Zeitpunktes des Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit OGH Methode Finanztopfmethode

Prof. Mag. Rudolf Siart



Überleitung von der Theorie auf die Praxis

Im idealtypischen, aber in der Praxis oftmals nicht vorzufindenden Fall, sind alle Unterlagen/Informationen verfügbar. Diesfalls kann die vom OGH vorgegebene Rechenmethode direkt angewendet werden. Dabei werden zuerst die zum Stichtag X vorhandenen paraten Mittel den fälligen Verbindlichkeiten gegenübergestellt

Stichtag X		
in EUR		
Parate Mittel		200,00
davon Kassenbestand	50,00	
davon Bankguthaben	100,00	
davon offene Kreditrahmen	50,00	
Fällige Verbindlichkeiten		-300,00
= Liquiditätslücke (> 5%)		-100,00

Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen

Da sich im Beispiel eine Liquiditätslücke zum Stichtag $X > 5\%$ ergibt (EUR 100,00 der insgesamt EUR 300,00 an fälligen Verbindlichkeiten können nicht beglichen werden), ist in Folge die **Klärung der Frage der alsbald beschaffbaren Mittel** im vom OGH hierfür zugestandenen Zeitraum (drei Monate im Durchschnittsfall, fünf Monate im Einzelfall) zur vollständigen Schließung dieser Liquiditätslücke von Bedeutung.

Aus dem Betrieb ist ab dem Stichtag X ein negativer operativer Cash-Flow (Mittelabgang aus dem Betrieb) iHv EUR -10,00 hinzunehmen (EUR 90,00 an Einnahmen sowie EUR -100,00 an Ausgaben).

Zudem werden im Beschaffungszeitraum Mittel aus eingehenden Forderungen iHv EUR 30,00 sowie aus verwertetem Vermögen iHv EUR 70,00 erzielt. Gleichzeitig müssen aber die im Betrachtungszeitraum fälligen werdenden Verbindlichkeiten iHv EUR 50,00 beglichen werden. Ebenso gelingt es, dass die Bank neue Mittel iHv EUR 50,00 zur Verfügung stellt sowie der Gesellschafter einen Zuschuss iHv EUR 20,00 leistet, wie folgt:

Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen

Als bald beschaffbare Mittel im Betrachtungszeitraum		
in EUR		
Mittelabgang aus dem Betrieb ab Stichtag		-10,00
davon Einnahmen	90,00	
davon Ausgaben	-100,00	
Freisetzung von Mittel		100,00
davon Forderungen	30,00	
davon Verwertung Vermögen	70,00	
Begleichung Verbindlichkeiten		-50,00
Beschaffung neuer Mittel		70,00
durch Gesellschafter	20,00	
durch Bank	50,00	
= Als bald beschaffbare Mittel		110,00
- Liquiditätslücke (> 5%)		-100,00
= Liquiditätsüberschuss am Ende des Betrachtungszeitraums		10,00

Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen

Da es in diesem Beispiel gelingt mehr Mittel zu beschaffen (iHv EUR 110,00) um die zum Stichtag X vorhandene Liquiditätslücke (iHv EUR 100,00) vollständig zu schließen, liegt zum Stichtag X keine Zahlungsunfähigkeit vor. Am Ende des Mittel-Beschaffungszeitraums ist ein Liquiditätsüberschuss iHv EUR 10,00 gegeben.

Was passiert aber für den Fall, dass nicht alle der oa Daten/Informationen vorliegen – etwa die zum Stichtag fälligen Verbindlichkeiten?

Ermittlung der kurzfristigen Über- oder Unterdeckung zum Stichtag X – Finanztopfmethode

Voranstehendes Beispiel wird daher unter der Annahme abgeändert, dass die fälligen Verbindlichkeiten zum Stichtag X nicht ermittelt werden können. Daher kann auch eine zum Stichtag X allenfalls vorliegende Liquiditätslücke > 5% nicht festgestellt werden:

Stichtag X		
in EUR		
Parate Mittel		200,00
davon Kassenbestand	50,00	
davon Bankguthaben	100,00	
davon offene Kreditrahmen	50,00	
Fällige Verbindlichkeiten		?
= Liquiditätslücke (> 5%)		?

Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen

Wie zuvor ausgeführt, wird bei der Finanzmitteltopfmethode zunächst der **gesamte kurzfristige Bereich an Aktiva und Passiva** (= kurzfristig realisierbares Vermögen zu den kurzfristigen im Betrachtungszeitraum zu erfüllenden Verpflichtungen) miteinbezogen um so die Liquidität 3. Grades zum Stichtag X zu ermitteln.

Stichtag X		
in EUR		
Kurzfristige Aktiva		230,00
davon Kassenbestand	50,00	
davon Bankguthaben	100,00	
davon offene Kreditrahmen	50,00	
davon kurzfristige Forderungen	30,00	
Kurzfristige Passiva		-350,00
davon fällige Verbindlichkeiten	-300,00	
davon fällig werdende Verbindlichkeiten	-50,00	
= Liquidität 3. Grades		
= Kurzfristige Effektivverschuldung		-120,00

Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen

Zum Stichtag X übersteigen die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten die vorhandenen, kurzfristig realisierbaren Vermögenswerte – es liegt eine Unterdeckung vor (= kurzfristige Effektivverschuldung).

In weiterer Folge wird anhand eines **Finanzplans** der **Plan-Cash-Flow** (Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben oder umgekehrt) für den oa fünfmonatigen Zeitraum ermittelt und **geprüft, ob die Unterdeckung binnen bspw. fünf Monaten beseitigt werden kann:**

Plan-Cash-Flow im Betrachtungszeitraum		
in EUR		
Mittelabgang aus dem Betrieb ab Stichtag		-10,00
davon Einnahmen	90,00	
davon Ausgaben	-100,00	
Freisetzung von Mittel		70,00
davon Verwertung Vermögen	70,00	
Beschaffung neuer Mittel		70,00
durch Gesellschafter	20,00	
durch Bank	50,00	
= Plan-Cash-Flow		130,00

Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen

Die bereits in die Berechnung der Liquidität 3. Grades zum Stichtag X miteinbezogenen Forderungen und Verbindlichkeiten dürfen dabei nicht berücksichtigt werden, da diese sonst doppelt erfasst sind.

Die Summe aus der Liquidität 3. Grades zum Stichtag X und dem Plan-Cash-Flow führt am Ende des Betrachtungszeitraums (= Stichtag X + 5 Monate) zum selben Ergebnis, wie jenes nach der Rechenmethode des OGH – diesfalls im Beispiel zu einem Liquiditätsüberschuss iHv EUR 10,00:

Ende des Betrachtungszeitraums Stichtag X + 5 Monate	
in EUR	
Liquidität 3. Grades / Kurzfristige Effektivverschuldung	-120,00
+ Plan-Cash-Flow	130,00
= Liquiditätsüberschuss am Ende des Betrachtungszeitraums	10,00

Praxistag für Wirtschaftsstrafverteidiger:innen

Sohin kann, ungeachtet des allfälligen Vorliegens einer **Liquiditätslücke** zum Stichtag X, diese jedenfalls bis zum Ende des Beschaffungszeitraums (Stichtag X + 5 Monate) **vollständig geschlossen werden** und ist diesfalls **zum Stichtag X keine Zahlungsunfähigkeit gegeben**.

Wie die Gegenüberstellung der beiden Rechenmethoden zeigt, führen beide – trotz der vom OGH gebotenen Genauigkeit zum Stichtag – aus betriebswirtschaftlicher Gesamtsicht zu dem Ergebnis, dass zum Stichtag X nur eine Zahlungsstockung vorgelegen hat – ungeachtet dessen, ob zum besagten Stichtag eine Liquiditätslücke im Sinne des OGH vorliegt, oder nicht. Die im Betrachtungszeitraum beschaffbaren Mittel reichen im Ergebnis aus, die allfällige Liquiditätslücke zu schließen.



Prof. Mag. Rudolf Siart

Thaliastraße 85, 1160 Wien
Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0

E-mail: siart@siart.at

Website: <https://www.slt-gutachten.at/>
<https://www.slt-steuerberatung.at>

Vielen Dank!